

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 4

MS Deutschland stellt Insolvenzantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen in dem Verfahren MS Deutschland Beteiligungsgesellschaft mbH (im Folgenden MS Deutschland) informieren.

Insolvenz im Regelverfahren – ursprünglich Antrag auf Eigenverwaltung

Die Geschäftsführung der MS Deutschland hat am 29. Oktober 2014 bei dem Amtsgericht Eutin – Insolvenzgericht – einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen 51 IN 177/14 anhängig, zum Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Reinhold Schmid-Sperber aus Kiel, bestellt.

Ursprünglich war eine Eigenverwaltung beantragt worden. Anders als bei einem „klassischen“ Insolvenzverfahren, gehen bei einer Eigenverwaltung die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis nicht auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter über sondern verbleiben – trotz des laufenden vorläufigen Insolvenzverfahrens – bei der Geschäftsführung des Schuldners. Mit der Eigenverwaltung soll die besondere Expertise des Schuldners in seinem jeweiligen Geschäftsbereich genutzt werden und so eine Sanierung der Gesellschaft bzw. die Befriedigung der Gläubiger erleichtert werden. Die Anordnung der Eigenverwaltung durch das Insolvenzgericht setzt unter anderem voraus, dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führt.

Das Insolvenzgericht hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2014 nun einen Zustimmungsvorbehalt angeordnet (21 Abs. 2 Nr. 2 InsO). Somit sind Verfügungen der Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Dies soll dem Schutz der Gläubiger dienen.

Das vorläufige Insolvenzverfahren

Durch den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt das vorläufige Insolvenzverfahren. Da bisher nur das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können Sie als Anleihehaber und somit Gläubiger der Gesellschaft bis zur endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aktiv in den Prozess eingreifen. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat nun bis zu drei Monate nach Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens Zeit, die Eröffnungsvoraussetzungen (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) zu prüfen und das weitere Vorgehen zu

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

planen. Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor, und wird das Insolvenzverfahren nicht sofort mangels verwertbarer Vermögensgegenstände (im Insolvenzverfahren auch als „Masse“ bezeichnet) beendet, so wird anschließend das (eigentliche) Insolvenzverfahren eröffnet. Dies geschieht durch Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts. Wir gehen davon aus, dass es spätestens Anfang Februar 2015 zu einer Verfahrenseröffnung kommen wird. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Sie dann Ihre Ansprüche aus der Anleihe zur Insolvenztabelle anmelden. Reguläre Mitglieder (keine Schnuppermitgliedschaften) der SdK, welche sich für diesen kostenlosen Newsletter registriert haben, erhalten von uns nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens dann automatisch das zur Forderungsanmeldung notwendige Formular inklusive einer Erläuterung zum Ausfüllen des Formulars kostenlos zugesandt. Sollte jedoch auf einer Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber ein gemeinsamer Vertreter gewählt werden, so ist eine individuelle Forderungsanmeldung nicht nötig. Bitte beachten Sie, dass aufgrund des laufenden (vorläufigen) Insolvenzverfahrens weder zu einer Zins- noch zu einer Rückzahlung der Anleihe kommen wird. Sie erhalten wie alle anderen Gläubiger auch nun stattdessen die Ihnen zustehende Insolvenzquote bei Abschluss des Verfahrens.

Insolvenzquote nicht vorhersehbar

Die aus Ihrer Sicht alles entscheidende Frage, wie viel Ihres investierten Geldes Sie wieder zurückerhalten werden, kann aktuell nicht beantwortet werden. Entscheidend werden hier nach unserer Einschätzung die Besicherungssituation der Anleihe – diese war durch das Schiff besichert – sowie die Frage möglicher Insolvenzanfechtungsrechte sein. Anfechtungsrechte könnten sich nach Auffassung der SdK daraus ergeben, dass bereits bei Emission absehbar war, dass die Gesellschaft mit der gegebenen Kapitalstruktur nicht überlebensfähig sein würde, da diese vor Emission ein negatives Eigenkapital aufwies und in den Vorjahren bereits Verluste erwirtschaftet hatte. Trotzdem wurden die Gelder aus der Emission der Anleihe überwiegend dazu verwendet, bestehende Bankdarlehen und Gesellschafterdarlehen, letztere wären im Falle einer Insolvenz nachrangig behandelt worden, zurückzuzahlen, so unsere Einschätzung. Ferner bestehen aus Sicht der SdK eventuell auch Schadensersatzansprüche aus Prospekthaftung gegen die Prospektverantwortlichen. Diese Fragen werden aktuell noch geprüft. Sollte sich hier Anfechtungsrechte ergeben, würde sich das positiv auf die Insolvenzquote auswirken. Für eine belastbare Aussage zu der Höhe der Insolvenzquote ist es jedoch aus unserer Sicht aktuell zu früh.

Weiteres Vorgehen

Nach Informationen der SdK wird trotz des zwischenzeitlich gestellten Insolvenzantrags die Anleihegläubigerversammlung am 12. November 2014 stattfinden. Dies macht, nach Einschätzung der SdK, auch Sinn, da die Anleihegläubiger – die Wahl eines gemeinsamen Vertreters vorausgesetzt – auch im Insolvenzverfahren

von der gemeinsamen Vertretung durch diesen profitieren. Insbesondere ist somit möglich, dass dieser die Forderungen aus der Anleihe für alle Anleihegläubiger global zur Insolvenztabelle anmeldet. Anleihegläubiger die diese Versammlung nicht persönlich besuchen möchten oder verhindert sind, können die SdK also auch weiterhin mit der Wahrnehmung ihrer Stimmrechte beauftragen. Die Stimmrechtsvertretung erfolgt kostenlos. Für die hierzu benötigten Unterlagen möchten wir auf den vorigen Newsletter 3 verweisen.

Wir erwarten, dass das Insolvenzgericht spätestens im Februar 2014 die Insolvenz durch Insolvenzeröffnungsbeschluss eröffnen wird.

Sobald uns neuere Informationen vorliegen, werden wir diese an Sie weitergeben. Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org zur Verfügung.

München, den 3. November 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der MS Deutschland Beteiligungsgesellschaft mbH!